



Amtsblatt

des Kreises Dietfurt (Wartheland)

1943 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 2. April | Nr. 13

INHALT:	Seite	Seite	
Nr. 228. Eröffnung der Kreismusikschule	61	Nr. 237. Abgabe von Zuckerwaren	62
Nr. 229. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	61	Nr. 238. Fettration für Polen	63
Nr. 230. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	61	Nr. 239. Verkauf von Tabakwaren	63
Nr. 231. Neubesetzung des Fleischbeschaubezirks Godesberg	61	Nr. 240. Belieferung der Verkaufsstellen mit Tabakwaren	63
Nr. 232. Beginn und Ende der Verdunkelung im II. Vierteljahr 1943 für den Reichsgau Wartheland	61	Nr. 241. Pferdeschätzung	64
Nr. 233. Danziger Staatsangehörige	62	Nr. 242. Wollablieferung	64
Nr. 234. Abgabe von Weizenmehl, Weissbrot und Weissbrötchen für Deutsche und Polen	62	Nr. 243. Alle Polen	64
Nr. 235. Verteilung von Eiern	62	Nr. 244. Verlust eines Ausweises	64
Nr. 236. Abgabe von Bestellscheinen	62	Nr. 245. Verlust von Ausweispapieren	64
		Nr. 246. Gestohlen	64
		Nr. 247. NSDAP	64
		Nr. 248. Kreiskulturstätte	65

Nr. 228. Eröffnung der Kreismusikschule

Im April 1943 wird in Dietfurt in der Staatlichen Oberschule für Jungen, Eugen-Naumann-Str. 1, nach den Plänen des Wartheländischen Musikerziehungswerkes eine Kreismusikschule eröffnet. Diese Musikschule soll der musikalischen Erziehung und Schulung jugendlicher und erwachsener Volksgenossen dienen und dazu beitragen, durch gemeinschaftliches Singen und Musizieren in kleinen und größeren Gruppen und durch Einführung in die Musiklehre möglichst viele Volksgenossen zu befähigen, am deutschen Musikleben in irgend einer Form Anteil zu nehmen. Die Ausbildung ist nebenberuflich. Sie findet in den Nachmittags- und Abendstunden statt. Es wird neben dem Gruppenunterricht auch Einzelunterricht gegeben.

Anmeldung nimmt der Landrat des Kreises Dietfurt - Kreisselbstverwaltung - und der Leiter der Kreismusikschule, Studienassessor Max Buder in Dietfurt, Eugen-Naumann-Str. 1, II. Stock, entgegen, und zwar ersterer in den Dienststunden, letzterer wochentags - außer Sonnabend - von 15 bis 16 Uhr.

Dietfurt (Wartheland), den 1. April 1943.

ZB: L 343/03. Der Landrat

Nr. 229. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Nachdem die Geflügelcholera unter dem Geflügelbestand des Landwirts Max Freter in Lindenbrück erloschen ist, hebe ich meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 26. Januar 1943 (Amtsblatt Nr. 4/1943) auf.

Dietfurt (Wartheland), den 29. März 1943.

I: L 272-01/2 Der Landrat

Nr. 230. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Nachdem unter dem Geflügelbestand der Frau Gertrud Romeike in Jannowitz, Hindenburgstr., der Arbeiterin Viktoria Job, Niederhof, des Arbeiters Anton Galas in Niederhof und des Arbeiters Wladislaus Welna in Niederhof die Geflügelcholera ausgebrochen ist, treten die in meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 15. April 1942 (Amtsblatt Nr. 15/42 Seite 89) getroffenen Anordnungen in Kraft.

Sie finden auf die betroffenen Gehöfte sinngemäße Anwendung.

Dietfurt (Wartheland), den 31. März 1943.

I: L 272-01/2. Der Landrat

Nr. 231. Neubesetzung des Fleischbeschaubezirks Godesberg

Nachdem der Fleischbeschauer Ernst Bloch in Mittelwalde zum Wehrdienst einberufen worden ist, habe ich bis zu dessen Rückkehr den Fleischbeschaubezirk Godesberg, bestehend aus den Dörfern:

„Zalek, Rügen, Planetta, Lobusch, Buchenwalde, Budenbrock, Sandhofen, Lichterfelde, Godesberg, Goteneck, Löcknitz, Mittelwalde, Rommel und Forstamt Taubenwalde mit Wirkung vom 15. März 1943 dem Fleischbeschauer Franz Straub in Godesberg übertragen.

Alle Schlachtungen, die in dem obenbezeichneten Bezirk vorgenommen werden und der Fleischschau und Trichinenschau unterliegen, sind dem Fleischbeschauer Franz Straub in Godesberg zu melden.

Dietfurt (Wartheland), den 23. März 1943.

I: L 273-00/1 Der Landrat

Nr. 232. Beginn und Ende der Verdunkelung im II. Vierteljahr 1943 für den Reichsgau Wartheland

Für den Reichsgau Wartheland wurden für das II. Vierteljahr 1943 folgende Verdunkelungszeiten festgesetzt:

vom 29. 3. — 3. 4. Verdunklung von 20,20—06,00 Uhr		
„ 4. 4. — 10. 4. „ „	20,30—05,45	„
„ 11. 4. — 17. 4. „ „	20,45—05,30	„
„ 18. 4. — 24. 4. „ „	20,55—05,15	„
„ 25. 4. — 30. 4. „ „	21,10—05,00	„
„ 1. 5. — 8. 5. „ „	21,20—04,45	„
„ 9. 5. — 15. 5. „ „	21,30—04,30	„
„ 16. 5. — 22. 5. „ „	21,40—04,20	„
„ 23. 5. — 29. 5. „ „	21,50—04,15	„
„ 30. 5. — 5. 6. „ „	22,00—04,05	„
„ 6. 6. — 12. 6. „ „	22,10—04,00	„
„ 13. 6. — 19. 6. „ „	22,10—04,00	„
„ 20. 6. — 26. 6. „ „	22,15—04,00	„
„ 27. 6. — 3. 7. „ „	22,15—04,05	„

Dietfurt, den 29. März 1943.

Der Landrat

Nr. 233. Danziger Staatsangehörige

Ehemalige Danziger Staatsangehörige, die von der beim Herrn Regierungspräsidenten in Danzig eingerichteten Bezirkstelle der Deutschen Volksliste einen Feststellungsbescheid nach § 4 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Januar 1942 erhalten haben, müssen sich spätestens bis 10. April 1943 auf dem Landratsamt in Dietfurt (Wartheland), Zimmer nr. 8 melden.

Dietfurt (Wartheland), den 31. März 1943.

II: L 142-10.

Der Landrat

Nr. 234. Abgabe von Weizenmehl, Weißbrot und Weißbrötchen auf R-Abschnitte der Brotkarten für Deutsche und Polen

Im Laufe des Versorgungsabschnittes 48 (5. 4. bis 2. 5. 1943) können auf R-Abschnitte der Brotkarte D sowie bestimmte R-Abschnitte der Brotkarte P Weizenmehl, Weißbrot oder Weißbrötchen bezogen werden.

Die Regelung ist wie folgt:

A. Für Deutsche:

Sämtliche R-Abschnitte der Brotkarte D berechtigen zum Bezuge von Weizenmehl, Weißbrot und Weißbrötchen. Diese Regelung gilt auch für die R-Abschnitte der Zulagekarten für Lang- und Nachtarbeiter, der Zusatzkarten für Schwerarbeiter und der Urlauberkarten, sowie für die auf Brot lautenden Reise- und Gaststättenmarken. Soweit die Abschnitte nur auf Brot lauten, ist das übliche Umtauschverhältnis (100 g Brot = 75 g Mehl) zugrunde zu legen.

B. Für Polen:

Polnische Versorgungsberechtigte können auf folgenden R-Abschnitte Weizenmehl, Weißbrot oder Weißbrötchen erhalten:

I. Polen über 14 Jahre:

- a) Auf die 4 Abschnitte, die über 500 g Brot R oder 375 g Mehl R lauten und v. 5. 4. bis 2. 5. 1943 Gültigkeit haben.
- b) auf die zwei Abschnitte 1000 g Brot R, die vom 5. 4. bis 11. 4. 1943 bzw. 19. 4. bis 25. 4. 1943 gültig sind.

II. Polnische Kinder bis zu 14 Jahren:

- a) Auf die 3 Abschnitte über 100 g Brot R oder 75 g Mehl R,
- b) auf die 3 über 500 g Brot R oder 375 g Mehl R lautenden Abschnitte, die sämtlich in der Zeit vom 5. 4. bis 2. 5. 1943 gültig sind.

Damit die Bäcker und Lebensmitteleinzelhändler rechtzeitig über die erforderliche Menge an Weizenmehl verfügen, werden die Ernährungsämter, Abt. B, hiermit angewiesen, alle ab 22. 3. 1943 für abgelieferte Brotkartenabschnitte auszustellenden Bezugscheine in der Höhe auf Weizenmehl bzw. Roggenmehl auszustellen, die von dem Bäcker bzw. Lebensmitteleinzelhändler beantragt wird. Selbstverständlich muß die Gesamtmenge der Menge entsprechen, die sich aus den abgelieferten Abschnitten ergibt.

Ausdrücklich wird nochmals darauf hingewiesen, daß die vorstehende Regelung nur für die Zeit vom 5. 4. bis 2. 5. 1943 gilt. Bäcker und Lebensmitteleinzelhändler, die vor oder nach dieser Zeit auf „R“-Abschnitte Weizenmehl oder Weizenmehlerzeugnisse abgeben, machen sich strafbar.

Posen, den 16. 3. 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt (Wartheland), den 22. März 1943

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 235. Verteilung von Eiern

Auf den rechtzeitig abgegebenen Bestellschein 47 der Eierkarte des Reichsgaues Wartheland werden weitere zwei Eier ausgegeben, und zwar auf den Abschnitt d in der Zeit vom 29. 3. bis 3. 4. 1943.

Posen, den 23. März 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 29. März 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 236. Abgabe von Bestellscheinen

Die Bestellscheine 48 der Karten für Marmelade (wahlweise Zucker), für Speisekartoffeln, für Eier und für Brotaufstrich I, sind in der Woche vom 29. 3. bis 3. 4. 1943 beim Letztverteiler abzugeben.

Bestellscheine, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können nicht mehr beliefert werden.

Die Letztverteiler haben die Bestellscheine bis zum 10. 4. 1943 bei dem für sie zuständigen Ernährungsamt, Abt. B einzureichen.

Posen, den 23. 3. 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Die Bestellscheine sind von den Letztverteilern bei der für sie zuständigen Kartenausgabestelle des Amtskommissars direkt einzureichen.

Dietfurt, den 30. 3. 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 237. Abgabe von Zuckerwaren

In der Zeit vom 29. 3. bis 17. 4. 1943 können auf die Abschnitte N 51 K u Jgd 47 der Nahrungsmittelkarte für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren.

N 51 S 47 der Nahrungsmittelkarte für Personen über 18 Jahre

100 g Zuckerwaren
bezogen werden.

Durch die Schließung der Spezialgeschäfte für Süßwaren erfolgt die Abgabe von Süßwaren in den einschlägigen Lebensmitteleinzelhandelsgeschäften.

Die Letztverteiler haben die erhaltenen Nahrungsmittelkartenabschnitte auf Bogen zu je 100 Stück aufzukleben und bis längstens 24. April 1943 beim zuständigen Ernährungsamt, Abt. B einzuliefern. Die erhaltenen Bezugscheine können von den Verteilern nur an einen Großverteiler oder Hersteller innerhalb des Reichsgaues Wartheland weitergegeben werden. Die Großverteiler haben die gesammelten Bezugscheine beim Landesernährungsamt, Abt. A - Landesbauernschaft - zum Zwecke des Umtausches in Großbezugscheine einzureichen.

Posen, den 24. März 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Die Nahrungsmittelkartenabschnitte sind von den Letztverteilern bei der für sie zuständigen Kartenausgabestelle des Amtskommissars direkt einzureichen.

Dietfurt, den 30. 3. 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 238. Fettration für Polen

Die Fettration für Polen über 14 Jahre wird ab 5. 4. 1943 um 100 g je Versorgungsabschnitt (4 Wochen) erhöht. Da diese Erhöhung erst nach Herstellung der z. Z. im Gebrauch befindlichen Fettkarten bewilligt wurde, gilt für den Versorgungsabschnitt 48 (5. 4. bis 2. 5. 1943) folgende Regelung:

a) Polnische Normalverbraucher über 14 Jahre:

Der an der Fettkarte für polnische Normalverbraucher über 14 Jahre befindliche Abschnitte über „150 g Margarine, Öl oder Butter“, der vom 5. 4. bis 18. 4. 1943 gültig ist, gilt — entgegen dem Aufdruck, den er trägt — zum Bezüge von 250 g der vorgenannten Warenart. Die Lebensmitteleinzelhändler haben dementsprechend bei Entgegennahme dieses Abschnittes 250 g Margarine, Öl oder Butter auszugeben und diese Abschnitte, auf Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt, mit je 250 g mit dem zuständigen Ernährungsamt, Abt. B abzurechnen.

Die an der Fettkarte befindlichen zwei Abschnitte über je 125 g, die in der 3. bzw. 4. Woche des Versorgungsabschnittes 48 gültig sind, erfahren keine Veränderung; sie sind wie bisher mit 125 g zu beliefern und abzurechnen.

b) Polnische Selbstversorger in Fleisch und Schlachtfetten über 14 Jahre:

Polnische Selbstversorger in Fleisch und Schlachtfetten über 14 Jahre, die sich im Besitze einer Fettkarte SV 1 P befinden, erfahren ebenfalls eine Rationserhöhung um 100 g je Versorgungsabschnitt (4 Wochen). Aus diesem Grunde sind im Versorgungsabschnitt 48 die beiden an der Fettkarte SV 1 P befindlichen Teilabschnitte, die über je 75 g Margarine, Öl oder Butter lauten, mit je 125 g Margarine oder Butter bzw. 100 g Öl zu beliefern. Es gelten also im Versorgungsabschnitt 48 die 3 Teilabschnitte, von denen einer bereits auf 125 g lautet, für den Bezug von je 125 g.

c) Polnische Selbstversorger in Butter:

Polnische Selbstversorger in Butter erhalten z. Z. für die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen 250 g Butter je Kopf und Versorgungsabschnitt. Dieser Rationssatz wird um 62,5 g je Versorgungsabschnitt erhöht, sodaß demgemäß je Kopf der Haushaltsangehörigen 312,5 g Butter für 4 Wochen zur Ausgabe gelangen. Ein Unterschied im Alter wird hierbei nicht gemacht.

Die Lebensmittelkarten für den Doppelversorgungsabschnitt 49/50 werden unter Zugrundelegung dieser neuen Rationssätze erstellt.

Posen, den 25. März 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 30. März 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 239. Verkauf von Tabakwaren

Unter Aufhebung meiner Anordnung vom 17. 12. 1942 (Ostdeutscher Beobachter vom 19. 12. 1942) ordne ich mit sofortiger Wirkung für den Reichsgau Wartheland folgendes an:

§ 1. Für die Belieferung der Doppeltagesabschnitte werden nachstehende Festmengen bestimmt:

Verkaufspreis ohne Kriegszuschlag:	Festmenge je Doppel- tagesabschnitt:
---------------------------------------	---

Zigaretten mit Hohlmundstück	
zu 2 $\frac{1}{2}$ Rpfr	20 Stück
zu 3 $\frac{1}{2}$ Rpfr	12 Stück
zu 4 Rpfr	10 Stück
Zigaretten ohne Hohlmundstück	10 Stück
Zigarren bis 6 Rpfr	4 Stück

von 7 bis 12 Rpfr	3 Stück
über 12 Rpfr	2 Stück
Rauchtabak	12 $\frac{1}{2}$ g
Kautabak	1 Dose oder 1 Stange oder 1 Rolle.

Schnupftabak 1 kleines Päckchen bis 20 g, für 1 großes Päckchen bis 50 g sind 2 Doppelabschnitte abzutrennen. Die angegebenen Mengen dürfen nicht überschritten werden.

§ 2. Die Vorgriffszeit beträgt für alle Raucherkontrollkarten 8 Tage, die Rückgriffszeit 6 Tage, wobei der Verkaufstag mitgezählt wird. Ist ein Datum eines Doppeltagesabschnittes nicht mehr oder noch nicht gültig, so darf der Doppeltagesabschnitt trotzdem abgetrennt und beliefert werden. Somit darf eine Raucherkontrollkarte auf einmal höchstens für 14 Tage = 7 Doppeltagesabschnitte der Karte für deutsche Männer oder 4 Doppeltagesabschnitte der Karte für deutsche Frauen und Polen beliefert werden.

Für den Kistenbezug und den Bezug durch Versandgeschäfte verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 3. Die Verkaufsstellen im Reichsgau Wartheland dürfen außerhalb des Gaus ausgestellte Raucherkarten nur dann mit Tabakwaren beliefern, wenn der Karteninhaber persönlich die Karte vorlegt. Die Verkaufsstelle ist verpflichtet und ermächtigt, im Zweifelsfalle die Vorlage eines Ausweises zu verlangen, aus dem die Identität des Käufers mit der Namenseintragung der Raucherkarte hervorgeht.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung v. 26. 11. 1941 (RGBl. I S. 734 ff.) bestraft.

Posen, den 22. März 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landeswirtschaftsamt

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 30. März 1943.

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 240. Belieferung der Verkaufsstellen mit Tabakwaren

§ 1. Großhändler, die Verkaufsstellen im Reichsgau Wartheland mit Tabakwaren beliefern sind verpflichtet, die Verkaufsstellen nur gegen Vorlage einer vom Wirtschaftsamt ausgestellten Empfangsbestätigung über abgelieferte Abschnitte der Raucherkarte (Kontrollkarte für den Einkauf von Tabakwaren) zu beliefern. Die Lieferungen richten sich nach den auf der Empfangsbestätigung vermerkten Richtlinien und müssen auf der Rückseite der Empfangsbestätigung vermerkt werden.

§ 2. Die Verkaufsstellen von Tabakwaren im Reichsgau Wartheland dürfen Tabakwaren vom Großhandel (Fach-, Lebensmittel- u. a. Großhandel) nur gegen Vorlage einer vom Wirtschaftsamt ausgestellten Empfangsbestätigung über abgelieferte Abschnitte der Kontrollkarte für den Einkauf von Tabakwaren beziehen.

§ 3. Die belieferten Empfangsbestätigungen sind von der Verkaufsstelle 6 Monate aufzubewahren und auf Verlangen dem Wirtschaftsamt oder der Bezirksfachgruppe Tabak in der Gauwirtschaftskammer Wartheland, Posen, Hohenzollernstraße 31, vorzulegen.

§ 4. Diese Anordnung gilt nicht für die Belieferung der Kantinen der Wehrmacht, der Waffen-SS und des RAD. mit Tabakwaren.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden verfolgt.

§ 6. Diese Anordnung tritt am 1. 4. 1943 in Kraft.

Posen, den 28. März 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landeswirtschaftsamt

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 30. März 1943.

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 241. Pferdeschätzung

Die nächste Pferdeschätzung findet am 6. April 1943, 10 Uhr vormittags im Hofe der Kreisbauernschaft Dietfurt statt.

Dietfurt, den 27. März 1943.

Kreisbauernschaft

Nr. 242. Wollablieferung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist alle erzeugte Schafwolle restlos ablieferungspflichtig. Annahmestellen der Reichswollverwertung befinden sich in

Eichenbrück, Fa. Gerda J a b s, Ludolfinger-Platz 5.
Gnesen, Ein- und Verkaufsgenossenschaft, Hornstr. 34.
Hohensalza, Ein- und Verkaufsgenossenschaft, Bahnhofstr. 13.

Mogilno, Ein- und Verkaufsgenossenschaft, Hermann-Göring-Str. 18.

Kreisbauernschaft

Nr. 243. Alle Polen

die im Amtsbezirk Dietfurt-West und Ost wohnhaft sind und ihren Ausweis (mit Fingerabdruck) verloren haben, haben sich bis zum 15. April im Amtskommissariat Dietfurt, Brombergerstr. 8, zu melden.

Wer künftig ohne Ausweis angetroffen wird, hat strenge Strafe zu gewärtigen.

Dietfurt, den 29. März 1943.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 244. Verlust eines Ausweises

Der polnische Gutsarbeiter Franz Kluszczynski, geb. 10. 5. 92 in Kluczkw, Kreis Sieradz, wohnhaft in Oberhof, hat am 11. 3. 43 auf dem Wege von Oberhof zum Forstamt Mittelwalde seinen Ausweis verloren. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diesen unverzüglich bei meiner Dienststelle in Jannowitz, Goethestr. 13 oder beim Gendarmerieposten in Jannowitz abzugeben.

Jannowitz, den 23. 3. 1943.

Der Amtskommissar
Jannowitz-Land

Nr. 245. Verlust von Ausweispapieren

Der polnische Landarbeiter Martin Kasperski aus Oberhof, geb. 29. 9. 77 in Silberberg hat Anfang März ds. Js. bei dem Transport von Nutzholz auf dem Wege von Oberhof nach Kieferwalde seinen Ausweis, Militärpaß und sein Soldbuch verloren.

Der Finder hat die Ausweispapiere unverzüglich bei meiner Dienststelle Jannowitz, Goethestr. 13 oder beim Gendarmerieposten abzugeben.

Die vorgenannten Papiere werden für ungültig erklärt.

Der Amtskommissar
Jannowitz-Land

Nr. 246. Gestohlen

Am 6. März 1943 wurden folgende Karten und Bezugscheine in Dietfurt gestohlen:

Auf den Namen: Szemaniak, Seydlitz: 1 Raucherkarte, 3 Brotaufstrichkarten, 1 Bezugschein auf Arbeitsschuhe.

Auf den Namen: Buruszewski, Seydlitz, 7 Brotaufstrichkarten.

Auf den Namen Wozniak, Seydlitz, 7 Brotaufstrichkarten.

Auf den Namen Zielinski, Seydlitz, 1 Bezugschein auf Arbeitsschuhe, 2 Zuckerkarten, 2 Brotaufstrichkarten.

Auf den Namen Kujawa, Seydlitz, 1 Raucherkarte, 4 Zuckerkarten, 4 Brotaufstrichkarten, 2 Bezugscheine auf Petroleum, ein Ausweis mit Fingerabdruck auf den Namen Sofie Kujawa, Seydlitz, geb. 29. 3. 1908, und 70,— M.

Sämtliche Sachen befanden sich in einer Muff.

Die Karten und der Ausweis werden hiermit für ungültig erklärt. Beim Auftauchen derselben bitte ich um sofortige Feststellung und Meldung an die nächste Polizeidienststelle oder an mein Amt.

Der Amtskommissar Dietfurt-West.

als Ortspolizeibehörde

NSDAP.

Nr. 247. Kreisleitung**Amt für Volkswohlfahrt**

Mit Wirkung vom 26. März 1943 übernimmt für den zur Wehrmacht einberufenen Kreisamtsleiter der NSV. die Vertretung im Amt der bisherige Kreisamtskassenverwalter Pg. Willy Hein.

Ich bitte, alle dienstlichen Obliegenheiten, die sonst mit dem Kreisamtsleiter geregelt worden wären, von diesem Zeitpunkt an mit Pg. Hein zu besprechen.

Die Mütterberatungsstunden im Monat April, werden nach folgendem Plan abgehalten:

- | | |
|--------------|----------------------|
| Am 5. 4. um | 14.30 Mühlberg |
| | 15.30 Sassenfeld |
| | 16.30 Lindenbrück |
| am 12. 4. um | 9.30 Birkenfelde |
| | 10.30 Erxleben |
| | 11.30 Friedrichshöhe |
| | 14.00 Seebück |
| | 16.00 Mittelwalde |
| am 13. 4. um | 9.30 Goßlerhof |
| | 11.00 Zernau |
| | 14.00 Laßkirch |
| | 16.00 Mittelwalde |
| am 14. 4. um | 15.00 Dietfurt-Land |
| | 16.00 Dietfurt-Stadt |
| am 15. 4. um | 14.30 Gerlingen |
| | 15.30 Venetia |
| | 16.30 Eitelsdorf |

Die Wiegestunden in der Hilfsstelle für „Mutter und Kind“ in Dietfurt fallen in Zukunft aus.

Deutsche Arbeitsfront

Die Kreisdienststelle „Kraft durch Freude“ wird ab Montag, den 5. April 1943, in die Dienststelle der Kreisverwaltung der Deutschen Arbeitsfront in Dietfurt, Hans-Schemm-Str. 2. verlegt. Fernsprechanchluss 114.

Ortsgruppe Dietfurt

4. 4. 1943, 9 Uhr, Besichtigung der Zelle V durch die zuständigen Politischen Leiter.

Kreiskulturring

Das am 3. April 1943 angekündigte Konzert des Wendling-Quartetts findet wegen Einberufungen zur Wehrmacht nicht statt.

10. 4. 1943, 20 Uhr in Dietfurt Kreiskulturstätte Varieté „Indra“.

NS-Frauenschaft

5. 4. 1943, 20 Uhr, Gemeinschaftsabend der gesamten Ortsgruppen in der Kreiskulturstätte. Es spricht Pgn. Seiler: „Die heroische Frau der germanischen Zeit“.
9. 4. 1943, 10 Uhr in Dietfurt (Heim) Arbeitsbesprechung aller Ortsabteilungsleiterinnen Presse-Propaganda.

Jugendgruppe jede Donnerstag um 20 Uhr.

Kindergruppe I: Jeden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 10—11,30 Uhr im Heim.

Kindergruppe II: Jeden Mittwoch von 15—17 Uhr.

Nähstube: Jeden Dienstag und Donnerstag von 15,30 bis 17,30 Uhr im Heim Hermann-Göring-Str. 19.

Ortsgruppe Birkenfelde

4. 4. 1943, 15 Uhr in Teichhausen Zellenabend.
10. 4. 1943, 19 Uhr in Birkenfelde, Film „Wetterleuchten um Barbara“.

Ortsgruppe Blüchersfelde

10. 4. 1943, 20 Uhr Zelle Kornthal in der Schule in Kornthal Oeffentliche Versammlung.

Ortsgruppe Erxleben

NS-Frauenschaft

7. 4. 1943, 19 Uhr, Heimabend in Erxleben.

Ortsgruppe Gerlingen

8. 4. 1943, 20 Uhr in Venetia Zellenabend.

NS-Frauenschaft

10. 4. 1943, 15 Uhr in Borkendorf Heimmittag.

Hitlerjugend

4. 4. 1943, 9—12 Uhr, Dienst im Heim.
4. 4. 1943 Dienst der Jungmäd. Schafft 1 und 2 der Jungmäd. jeden Mittwoch von 15—17 Uhr in Gerlingen.
- Schafft 3 der Jungmäd. jeden Sonnabend von 15 bis 17 Uhr in Urstätt.

Ortsgruppe Herrnkirch

10. 4. 1943, 17 Uhr in der Schule Zernau Dienstappell der Politischen Leiter, Führer der Gliederungen Walter und Warte der angeschlossenen Verbände.

Ortsgruppe Jannowitz

9. 4. 1943, 20 Uhr, im Parteih. Gnesenerstr. 27 Dienstappell der Politischen Leiter, Führer der Gliederungen, Walter und Warte der angeschlossenen Verbände.

Ortsgruppe Lasskirch

9. 4. 1943, 17 Uhr, im Saale Strube, Laßkirch, Dienstappell der Politischen Leiter, Führer der Gliederungen, Walter und Warte der angeschlossenen Verbände.

NS-Frauenschaft

4. 4. 1943, 15 Uhr, Kindergruppe in Bilau (Schule).

Ortsgruppe Sassenfeld

NS-Frauenschaft

Jeden 2. Mittwoch im Monat Kindergruppe in Sassenfeld.

Jeden 2. Dienstag im Monat um 19 Uhr Jugendgruppe in Lindenbrück (Schule).

Hitlerjugend

7. 4. 1943, Jungmäd. Gruppe 4/660 Werkarbeit.

Nr. 248.

Kreiskulturstätte

Sonntag, den 4. April 1943:

10 Uhr — „PRINZESSIN SISSY“. Einmalige Vorführung (für Deutsche) ab 14 Jahre.

14, 16,30 u. 19,30 Uhr — „ANDREAS SCHLUETER“.

Montag den 5. April 1943:

16,30 Uhr — „ANDREAS SCHLUETER“

20 Uhr — Gemeinschaftsabend der gesamten Ortsgruppe des Deutschen Frauenwerkes

Dienstag, den 6. April 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „ZWISCHEN DEN ELTERN“ Ein spannender Film mit Willy Fritsch, Gusti Huber, Jutta Feybe u. a.

Mittwoch, den 7. April 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „ZWISCHEN DEN ELTERN“

Donnerstag, den 8. April 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „ZWISCHEN DEN ELTERN“

Freitag, den 9. April 1943:

14 Uhr — Jugend-Vorstellung (für Deutsche) „DAS TAPFERE SCHNEIDERLEIN“

16,30 u. 19,30 Uhr — „DIE HEIMLICHE GRAEFIN“ Ein Wien-Film mit Marte Harell, Wolf Albach-Retty, Elfriede Datzig, Paul Hörbiger u. a.

Sonnabend, den 10. April 1943:

14 Uhr — Jugend-Vorstellung (für Polen) „DAS TAPFERE SCHNEIDERLEIN“

16,30 Uhr — „DIE HEIMLICHE GRAEFIN“

20 Uhr — Variete „INDRA“ (Kreiskulturring)

Sonntag, den 11. April 1943:

10 Uhr — Jugend-Vorstellung „DAS TAPFERE SCHNEIDERLEIN“

14, 16,30 und 19,30 Uhr — „DIE HEIMLICHE GRAEFIN“

In dieser Woche für Polen:

Sonntag um 14 Uhr. Dienstag um 19,30 Uhr.
Freitag um 19,30 Uhr. Sonnabend um 14 Uhr.
Sonntag um 14 Uhr.

**Die jetzige Zeit
erfordert Härte
Härte im Geben
Härte im Nehmen
Härte im Durchhalten**

Hermann Göring

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Dietfurt (Wartheland). Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats des Kreises Dietfurt, Fernruf: 1, 14, 16, 17, 78. Erscheint nach Bedarf, möglichst wöchentlich.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags, bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post
1,- RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Kommissarischer Verwalter Aug. Düsterhöft Dietfurt (Wartheland).